

Ueber die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weisthums von Rense.

Von Ludwig Weiland.

Die Druckcitate, mit denen Böhmer in den Regesten Ludwigs des Baiern S. 241 n. 72 sein Regest des Kurvereins ausgestattet hat, sind auch für den Stand unserer Kenntniss im Jahre 1839 nicht vollständig und, wie sich unten zeigen wird, höchst unglücklich zusammengestellt: 'Herwart 751. Gewold, Def. Lud. 146 deutsch und lateinisch. Lünig 5, 218 lat. Dumont 16, 168. (Scheidt) Bibl. hist. Gott. 246 deutsch'. Zwei Jahre später hat er im ersten Ergänzungsheft, S. 311 n. 362 und 363 aus dem ihm inzwischen abschriftlich mitgetheilten Werke des Nicolaus Minorita aus cod. Vatican. 4008 den darin enthaltenen Text des Kurvereins, sowie zum ersten Male den des Weisthums registriert. Diese beiden lateinischen Texte wurden dann 1853 von Ficker in den Wiener Sitzungsberichten XI, 701 und 703 zum ersten Male veröffentlicht. Ficker hat sich in seiner an neuen Resultaten so reichen Abhandlung über das Verhältniss des von ihm veröffentlichten Textes des Kurvereins zu den anderen Texten nicht ausgesprochen. Karl Müller endlich in seinem Buche 'Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie', II, 67, Anm., präcisirt kurz seine Ansicht dahin: 'Der ursprüngliche Text (des Kurvereins) scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei Gewold 148, auch Herwart 751), theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei Ficker 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt darin, dass die lateinischen Texte unter einander viel bedeutender abweichen, als die deutschen; sodann in einzelnen Wendungen' u. s. w. Es leuchtet ein, dass die Forschung sich mit diesem Urtheile Müllers, das er selbst vorsichtig mit einem 'es scheint' einleitet, nicht zufrieden geben kann. Es wäre danach z. B. immer noch möglich, dass einer der verschiedenen lateinischen Texte der ursprüngliche wäre, die deutschen Texte officielle Uebersetzungen dieses und die anderen lateinischen Texte wieder Uebersetzungen aus dem Deutschen. Der Beweis muss und kann concludenter geführt werden.